

**Allgemeine Geschäftsbedingungen der
die Pool.werkstatt K.K GmbH
(kurz: POOL.WERKSTATT)
Gültig ab: 01. Juni 2021**

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (kurz: AGB) sind Grundlage für Verträge mit Verbraucher oder Unternehmer (kurz: KUNDEN) über Leistungen und Lieferungen der POOL.WERKSTATT.

POOL.WERKSTATT schließt alle Verträge ausschließlich auf Grundlage der nachstehenden Bedingungen ab. Das gilt auch für den Fall, dass ein KUNDE auf seine eigenen Allgemeinen Geschäftsbedingungen verweist. Eine Änderung oder Ergänzung dieser AGB ist nur einvernehmlich und schriftlich möglich, wodurch jedoch die nicht geänderten Regelungen der AGB weiterhin Vertragsinhalt bleiben.

§ 2 Angebote

Kostenvoranschläge und Angebote der POOL.WERKSTATT verstehen sich unverbindlich und freibleibend und können auch nach Annahme von der POOL.WERKSTATT widerrufen oder geändert werden.

§ 3 Vertragsabschluss

Der Vertrag kommt erst durch Übermittlung einer schriftlichen Auftragsbestätigung an den KUNDEN oder durch tatsächlichen Beginn der Arbeiten zu Stande. Lieferwünsche, Termine, Rabatte etc. gelten nur dann als Vertragsbestandteil, wenn sie auf der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich anerkannt werden.

§ 4 Preise

Sofern sich aus der Auftragsbestätigung gemäß § 3 nichts anderes ergibt, enthalten die Preise der POOL.WERKSTATT weder An- und Abfahrtskosten noch Montagekosten. Klarstellend festgehalten wird, dass nachstehende Leistungen/Arbeiten nicht im Preis enthalten sind und gesondert von einem konzessionierten Unternehmen auszuführen sind: Elektro- und Wasseranschlüsse, Abschlussleitungen in den Kanal, Erde, Beton- oder Hinterfüllungsarbeiten, sowie Bohr- und Stemmarbeiten, Einbetonieren der Beckenzugstangen und der Filterschacht, Wasserzulauf und Ablauf für Dusche.

§ 5 Behördliche Genehmigungen

Sämtliche für die Ausführung eines Auftrages erforderliche von Behörden oder Dritten zu erteilende Genehmigungen und/oder Bewilligungen, sind vom KUNDEN rechtzeitig bis zum Beginn der Arbeiten einzuholen. Wird POOL.WERKSTATT von Behörden oder Dritten wegen fehlender Genehmigungen und/oder Bewilligungen in Anspruch genommen, hält der KUNDE POOL.WERKSTATT schad- und klaglos.

§ 6 Zahlungsbedingungen, Verzugszinsen, Kompensationsverbot

Sofern nicht schriftlich anderes vereinbart, wird die Schlussrechnung binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung ohne Skonto zur Zahlung fällig. Ohne besondere Vereinbarung ist der Abzug eines Skontos nicht zulässig. Auch die von POOL.WERKSTATT gelegten Teilrechnungen sind binnen 7 Tagen ab Rechnungslegung zur Zahlung fällig.

Bei Zahlungsverzug ist POOL.WERKSTATT ab Fälligkeit berechtigt, Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu verrechnen. Ist der KUNDE Unternehmer, gilt für den Fall des Zahlungsverzugs ein Pauschalbetrag in Höhe von EUR 40,00 als Entschädigung für Betriebskosten als vereinbart. Die Geltendmachung weitergehender Rechte und Forderungen bleibt davon unberührt.

Der KUNDE ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der POOL.WERKSTATT aufzurechnen, außer die Forderung wurde von der POOL.WERKSTATT schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt.

§ 7 Rücktrittsrechte des Verbrauchers gemäß § 11 FAGG

Ist der KUNDE Verbraucher, kann er von einem im Fernabsatzweg (zB telefonisch oder per email) oder außerhalb von Geschäftsräumen abgeschlossenen Vertrag gemäß Fern- und Auswärtsgeschäfte Gesetz (kurz: FAGG) binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen durch Absenden einer schriftlichen Rücktrittserklärung zurücktreten. Die Frist zum Rücktritt beginnt mit dem Tag des Vertragsabschlusses.

Die Rücktrittserklärung ist gegenüber **POOL.WERKSTATT (Hauptstraße 139/1, 1140 Wien per email: office@diepoolwerkstatt.at)** schriftlich zu erklären. Die Rücktrittsfrist gilt als gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird. Die Rücktrittserklärung kann mittels Muster-Widerrufsformular, abrufbar unter www.diepoolwerkstatt.at, auch elektronisch erfolgen.

Das Rücktrittsrecht besteht unter anderem nicht bei Waren, die nach Kundenspezifikationen angefertigt werden oder eindeutig auf die persönlichen Bedürfnisse zugeschnitten sind. Kein Rücktrittsrecht besteht weiters bei Dienstleistungen, wenn die POOL.WERKSTATT auf Grundlage eines ausdrücklichen Verlangens des KUNDEN und einer Bestätigung über dessen Kenntnis vom Verlust des Rücktrittsrechts bei vollständiger Vertragserfüllung noch vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Dienstleistung begonnen hatte und die Dienstleistung vollständig erbracht wurde.

Hat die POOL.WERKSTATT auf ausdrücklichen Wunsch des KUNDEN vor Ablauf der Rücktrittsfrist mit der Ausführung der Leistung begonnen und hat er die Kenntnisnahme vom damit verbundenen Verlust des Rücktrittsrechts bestätigt und tritt nun vom Vertrag zurück, so hat der KUNDE einen nach dem vertraglich vereinbarten Gesamtpreis bemessenen anteiligen Betrag zu bezahlen.

§ 8 Gewährleistung, Schadenersatz

Ist der KUNDE Verbraucher, so beträgt die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen zwei Jahre bei beweglichen Sachen und 3 Jahre bei unbeweglichen Sachen ab Übernahme.

Ist der KUNDE Unternehmer, so beträgt die Frist zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen 12 Monate ab Übernahme. Der KUNDE hat in diesem Fall die Ware unverzüglich nach Übernahme zu untersuchen und bei Auffinden eines Mangels diesen POOL.WERKSTATT anzuzeigen (Mängelrüge). Die Mängelrüge ist detailliert zu begründen und mit Beweismaterial zu belegen. Wird eine Mängelrüge nicht oder nicht rechtzeitig erhoben, gilt die Leistung der POOL.WERKSTATT als mangelfrei erbracht. Das Vorliegen von Mängeln ist vom KUNDEN nachzuweisen. § 924 ABGB und § 933b ABGB finden keine Anwendung.

POOL.WERKSTATT prüft die seitens des KUNDEN geltend gemachten Beanstandungen und ersetzt gegebenenfalls rechtliche Ansprüche im gesetzlich vorgegebenen Rahmen (§§ 922 ff ABGB). Bei begründeten Mängeln kann POOL.WERKSTATT wahlweise die mangelhafte Ware oder mangelhafte Teile davon ersetzen oder nachbessern. Sollte sowohl die Verbesserung als auch der Austausch unmöglich oder für den POOL.WERKSTATT mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden sein, hat der KUNDE das Recht auf Preisminderung oder Wandlung, wobei der Wandlungsanspruch nur dann zusteht, wenn der Mangel nicht geringfügig ist.

Wird eine Leistung aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen, Modellen und sonstigen Spezifikationen des KUNDEN angefertigt, so erstreckt sich die Gewährleistung nur auf die bedingungsgemäße Ausführung, es sei denn, dass die Mangelhaftigkeit für POOL.WERKSTATT auf Basis der Angaben des KUNDEN ohne weiteres erkennbar war; POOL.WERKSTATT ist zu detaillierten Prüfung der Angaben des KUNDEN nicht verpflichtet. Von der Gewährleistung jedenfalls ausgeschlossen sind Mängel, die durch Überbeanspruchung, nachlässige oder unsachgemäße Behandlung, Verwendung ungeeigneter Betriebsmaterialien, vom Kunden oder dritter Seite beigestelltes Material, Anweisungen des Kunden oder Montagearbeiten Dritter, atmosphärische Entladungen, Überspannungen und chemische Einflüsse. Teile, die einem natürlichen Verschleiß unterliegen, sind von der Gewährleistung ausgeschlossen. Darüber hinaus entfällt die Gewährleistung, wenn ohne schriftliche Zustimmung der POOL.WERKSTATT Änderungen oder Instandsetzungen am Liefergegenstand vorgenommen werden. Durch gewährleistungspflichtige Arbeiten und Lieferungen wird die Gewährleistungsfrist nicht verlängert. Abweichungen des von POOL.WERKSTATT verwendeten Materials von der vertragsgemäßen Beschaffenheit können nur dann einen Mangel darstellen, wenn sie in den Lieferbedingungen des Betreffenden Lieferanten enthaltene Toleranzen wesentlich überschreiten. Gewährleistungsansprüche sind jedenfalls dann ausgeschlossen, wenn das gelieferte Material zum vertraglich vereinbarten gleichwertig ist. Für Lichtechtheit, Veränderlichkeit und Abweichung der Farbe leistet POOL.WERKSTATT nur insoweit Gewähr, als diese auf Mängel beruhen, die vor Verwendung der betroffenen Materialien bei sachgemäßer Prüfung nicht dem Freigabestandart entsprachen.

Voraussetzung der Übernahme von gesonderten Garantieleistungen ist die Vorlage des Original-Qualitätszertifikats, das für die entsprechende Kommission ausgestellt wurde. Eine allfällige Garantiezusage gilt ausschließlich unter Einhaltung der am Zertifikat angeführten Kriterien und Fristen.

Überarbeitung BZ Endfassung

Über die Gewährleistung hinausgehende Ansprüche (wie z.B. Demontage und Neumontage,) sind ausgeschlossen. Für weitergehende Ansprüche sowie eine Haftung für eventuelle Folgeschäden bzw. zeitliche Verzögerungen sind grundsätzlich ausgeschlossen. Abverkaufs- und Konkursware sowie Verschleißteile (z.B. Dichtungen, Mess-Sonden, Ersatzlampen, ...) sind generell von der Gewährleistung ausgeschlossen.

Sofern der Hersteller eines Produktes Anleitungen (Einbau, Montage, Verwendung, Wartung, Pflege etc.) zur Verfügung stellt, ist der KUNDE verpflichtet, diese in vollem Umfang zu beachten da ansonsten dem Verkäufer keine Haftungspflicht trifft. Mündliche Nebenabreden sind ausgeschlossen. Sollte der KUNDE keine Anleitung erhalten haben, ist dieser verpflichtet dies rechtzeitig einzufordern. Grenzwerte für das Füllwasser müssen vom KUNDEN eingehalten werden: u.a. Ammonium 0,2 mg/l, Mangan, 0,05 mg/l, Eisen 0,1 mg/l, Kupfer 0,01 mg/l, Aluminium 0,2 mg/l. Folgende Wasser- Sollwerte müssen laufend vom KUNDEN manuell überprüft, protokolliert und ggf. eingestellt werden, unabhängig davon ob eine automatische Mess- und Regeltechnik in Verwendung ist: pH-Wert 7,0-7,4, Chlorgehalt 0,3-0,6 mg/l (freies Chlor), Chlorid Grenzwert bei Freibäder 350 mg/l, Aktivsauerstoff flüssig 30-50 mg/l, Brom 1-3 mg/l, Chloridwert max. 150mg/l (wöchentliche Frischwasserzugabe, Abdeckungen 2x/Woche lüften und austrocknen lassen). Bei Härtegraden ab 10° dH muss ein Härtestabilisator verwendet werden. Es wird empfohlen, den Pool nicht mit Brunnenwasser zu befüllen.

POOL.WERKSTATT bietet Produkte und Dienstleistungen ausschließlich für eine private Verwendung an (keine der Gewerbeordnung unterlegenen Projekte). Für Tätigkeiten die nicht schriftlich an POOL.WERKSTATT beauftragt wurden, leistet diese keine Gewähr. Klarstellend festgehalten wird, dass keine Gewährleistung- und/oder Schadenersatzansprüche unter anderem für nachstehende Leistungen geltend gemacht werden können: Behördliche Genehmigungen, Bauliche Durchführbarkeit des Projektes, Schäden bzw. Mängel durch von außen eindringendes Wasser und/oder Kondenswasser Bildung, falsch und/oder schlecht ausgeführte bauseitige Arbeiten, Elektroarbeiten, Anschlüsse an Leitungswasser und Kanal, Stemm-, Grab- Bau- und Betonarbeiten, Setzungen des Erdreiches, Formveränderung von Holzuntergründen, Frostschäden, unzureichende Be- und Entlüftung der Technik. Bei Renovierungen bzw. Serviceleistungen haftet POOL.WERKSTATT für Schäden aufgrund von Materialermüdung (auch bei leichter Fahrlässigkeit) bzw. für die Ersatzteil-Beschaffung bauseitig bereits vorhandener Produkte nicht.

Soweit dies nicht gegen zwingendes Recht verstößt, haftet POOL.WERKSTATT nur für den Ersatz von Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden. Eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist jedenfalls ausgeschlossen. Ist der KUNDE Verbraucher, besteht eine Haftung für leichte Fahrlässigkeit nur für Personenschäden. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden und Schäden aus Ansprüchen Dritter haften wir nicht. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung der Höhe nach mit dem Wert der Warenlieferung, maximal jedoch mit jener Summe beschränkt, die durch die Versicherung gedeckt ist.

§ 9 Liefer- und Montagefristen:

Die Lieferfristen und- termine werden von POOL.WERKSTATT nach Möglichkeit eingehalten. Sie sind, falls nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart, unverbindlich und verstehen sich immer als voraussichtlicher Zeitpunkt der Bereitstellung und Übergabe an den KUNDEN.. Für Abweichungen durch unerwartete Verzögerungen haftet POOL.WERKSTATT nicht. Treten von POOL.WERKSTATT nicht verschuldete Umstände wie Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Witterungseinflüsse oder Verkehrsstörungen, Verzögerungen oder Veränderungen in der Belieferung mit Handelswaren ein, durch die eine fristgemäße Lieferung zu normalen Arbeitsbedingungen unmöglich wird, verlängert sich die Liefer- und/oder Montagefrist in angemessenem Umfang, saisonbedingt kann es je nach Montageumfang auch zu erheblichen Verzögerungen kommen. Ein Rücktritt vom Vertrag durch den KUNDEN wegen Lieferverzugs ist nur unter Setzung einer angemessenen Nachfrist möglich. Ein Rücktrittsrecht bezieht sich auch immer nur auf den Lieferungs- oder Leistungsteil, für den Verzug vorliegt. Wird die Lieferung oder Montage unmöglich, entfallen die beidseitigen Verpflichtungen hinsichtlich der Lieferung. Etwaige Zusatz- bzw. Folgekosten des Kunden und von dritten Parteien (z.B. Baumeister, Elektriker) können POOL.WERKSTATT nicht verrechnet werden. Pönalen sind generell ausgeschlossen.

§ 10 Annahme – und Zahlungsverzug, Vertragsrücktritt

Bei Nichtabholung des Verkaufsgegenstandes im vereinbarten Zeitraum (spätestens aber nach 2 Monaten) hat POOL.WERKSTATT das Recht eine Lagergebühr in der Höhe von 5% des Brutto Rechnungs- bzw. Auftragsbetrages inkl. Mehrwertsteuer pro angefangenem Monat zu berechnen und auf die Erfüllung des Vertrages zu bestehen, oder nach Setzung einer 14-tägigen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten und eine Stornogebühr in der Höhe von 30% des Brutto Gesamtauftragspreis geltend zu machen. Sollte POOL.WERKSTATT zur Lieferung und Montage beauftragt worden sein, ist bei einer durch den KUNDEN oder dritte Parteien verschuldeten Verzögerung ab dem dritten Monat des vereinbarten Liefer- bzw. Montagetermins eine Gebühr in der Höhe von 3% des Brutto Rechnungs- bzw. Auftragsbetrages inkl. Mehrwertsteuer pro angefangenem Monat zu berechnen.

Für den Fall, dass der KUNDE mit einer (Teil)-Zahlung in Verzug ist, ist POOL.WERKSTATT berechtigt offene, aber noch nicht fällige Rechnungsbeträge, sofort fällig zu stellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen für künftige Lieferungen und Leistungen zu verlangen und/oder unter Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 Erfüllung und Gefahrenübergang

Nutzung und Gefahr gehen auf den KUNDEN über, wenn der Liefergegenstand an den vereinbarten Ort geliefert wurde oder aber im Sinne der vorliegenden Bedingungen der Liefergegenstand abgeholt bzw. eingelagert wird, und zwar unabhängig von den für die Lieferung oder Leistungen vereinbarten Zahlungskonditionen. Ist die Lieferung auf Abruf vereinbart, so kann POOL.WERKSTATT die Ware ein Jahr nach Auftragserteilung als abgerufen betrachten und die vom KUNDEN in diesem Fall geschuldete Leistung verlangen. Sämtliche nicht in der Auftragsbestätigung angeführten Leistungen der POOL.WERKSTATT, sind vom Kunden auf eigene Kosten zu erbringen.

§ 12 Eigentumsvorbehalt

Alle Kaufgegenstände bleiben bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises samt Nebengebühren im Eigentum der POOL.WERKSTATT

§ 13 Datenschutz

POOL.WERKSTATT verarbeitet zum Zweck der Vertragserfüllung die dafür erforderlichen personenbezogenen Daten. Die detaillierten datenschutzrechtlichen Informationen gemäß Art 13 ff DSGVO sind auf der Homepage der POOL.WERKSTATT unter www.diepoolwerkstatt.at abrufbar.

§ 14 Rechtswahl, Gerichtsstand

Es ist österreichisches Recht – unter Ausschluss des UN-Kaufrechts – anzuwenden. Sofern es sich beim KUNDEN nicht um einen Verbraucher handelt, wird als ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis das für A-1140 Wien jeweils sachlich zuständige Gericht vereinbart.